

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2025.00004 vom 21. Januar 2026

ZH Sozialversicherungsgericht, 2026-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KA.2025.00004

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2025.00004 du 21 janvier 2026

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2025.00004 del 21 gennaio 2026

Erwägungen

E. 5

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer

bei der AHV als Nichterwerbs tätiger registriert ist und somit für die Belastung der Familienzulagen als Nichterwerbstätiger

gilt (Art. 19 Abs 1

FamZG) . Somit ist der Anspruch des Beschwerdeführers nach Massgabe von Art. 19 FamZG zu prüfen. Streitig und zu prüfen ist

hingegen , ob

Art. 19 Abs. 2 FamZG

den Anspruch des Beschwer deführers auf Familienzulagen

ausschliesst , weil er Ergänzungsleistungen bezieht - und dies , obwohl er diese (nur aber immerhin) ausschliesslich für sich selbst , nicht aber für seine im Ausland wohnende n Kinder bezieht . D er Beschwerdeführer bestreitet dies wie erwähnt

(E. 2.2 hiervor) sinngemäss

im Wesentlichen mit der Begründung, die genannte

Bestimmung ziele

aufgrund ihrer ratio

[einzig] darauf ab , Doppelzahlungen zu verhinder n , und nicht darauf, Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen per se vom Anspruch auf Familienzulagen auszu schliessen .

E. 6

. 4

Weil Art. 19 Abs. 2 FamZG für die Regelung der Anspruchsberechtigung von Nichterwerbstätigen allein eine Einkommensgrenze statuiert (und infolge fehlender Steuerbarkeit der Ergänzungsleistungen Bezüger von Ergänzungsleistungen vom Anspruch ausschliesst), jedoch darüber hinaus keine weitere Koordination vorsieht, ergibt sich zusammengefasst somit , dass

es genügt, dass der Leistungsansprecher für sich selber

Ergänzungsleistungen bezieht. Dies bedeutet vorliegend, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines

(rückwirkenden) Bezugs von (jährlichen) Ergänzungsleistungen für den vorliegend zu beurteilenden Zeitraum (1. Oktober 2015 bis 31. Januar 2019)

keinen Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätiger hat.

Damit hat die Beschwerdegegnerin die Zulagen für

den fraglichen Zeitraum zu Recht gestützt auf Art. 25 ATSG zurückgefordert. Wie das Bundesgericht in seinem Rückweisungsurteil 8C_375/2024 vom 2. Juli 2025 (Urk.

1)

bestätigt bzw. ausgeführt hat, kann sie sich dabei nicht nur auf einen

Rückkommenstitel

(der prozessualen Revision) stützen,

sondern erfolgte die Rückforderung für den besagten Zeitraum

auch rechtzeitig innert der massgebenden Frist (E. 5 und E. 7 des Urteils des Bundesgerichts 8C_375/2024 vom 2. Juli 2025).

E. 6.1

Gemäss Art. 19 Abs. 2 FamZG ist der Bezug von Familienzulagen an die Voraussetzung geknüpft, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente nicht übersteigt und keine (jährlichen; vgl. BGE 140 V 433)

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden. Das Gesetz legt nicht fest, auf welche Person

bezüglich der genannten Ausschlusskriterien abzustellen ist. In Bezug auf Ergänzungsleistungen

fallen nach dem Wortlaut

der Bestimmung

somit die jeweilige nichterwerbstätige Person (Mutter oder Vater) oder das Kind selbst in Betracht (vgl. dazu auch Kieser/Reichmuth, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über Familienzulagen, Art 19 Rz 97); eine Einschränkung dahin gehend, dass der Bezug von Familienzulagen nur ausgeschlossen ist, wenn die Ergänzungsleistungen durch bzw.

für das Kind bezogen werden, ergibt sich aus dem Wortlaut nicht.

E. 6.2

2

Aus der Entstehungsgeschichte von Art. 19 Abs. 2 FamZG, welche Bestimmung darauf abzielte, (nur) eine bestimmte Gruppe von Nichterwerbstätigen (nämlich diejenigen in einer schwierigen finanziellen Situation) als anspruchsberechtigt zu erklären (vgl. dazu Kieser / Reichmuth, a.a.O., Art.

19 Rz. 85),

ergibt sich somit,

dass der Ständerat

zunächst darauf abzielte, Personen ab einem gewissen Einkommen und mit Anspruch auf Renten (bzw. rentenähnlichen Leistungen) für Kinder prinzipiell vom Anspruch auszuschließen.

Im Nationalrat wurde in der Folge der Fassung der Vorzug gegeben, wonach die Kantone den Anspruch bei Überschreiten einer Einkommensgrenze oder bei Bezug von Kinder- oder Waisenrenten ausschliessen könnten. Der Ständerat wiederum übernahm die nationalrätliche Fassung nicht, sondern schlug mit Blick auf die einfache Rechtsanwendung die nun geltende Fassung vor, welche von beiden Räten angenommen wurde (vgl. zum Ganzen Kieser/Reichmuth, a.a. O., Art. 19 Rz. 96). Unter entstellungsgeschichtlichen und teleologischen Gesichtspunkten ist somit ersichtlich,

dass

anfänglich

zwar (auch) eine Kumulation

mit Leistungen anderer

Sozialversicherungen (Rentenbezügen oder rentenähnlichen Leistungen) vermieden werden sollte. Jedoch ging der Gesetzgeber davon ab. In der endgültigen Fassung von Art. 19 Abs. 2 FamZG wurde

vorgesehen, dass die Grenzziehung zwischen anspruchsberechtigten und nicht anspruchsberechtigten Nichterwerbstätigen

allein über die Einkommensgrenze erfolgen sollte; diese bestimmte sich nach dem steuerbaren Einkommen nach dem DBG.

Da

die Ergänzungsleistungen nicht zu den steuerbaren Einkünften nach DBG gehören, wurden Bezüger von Ergänzungsleistungen vom Anspruch auf Familienzulagen ausgeschlossen (vgl. Beatrice Renfer, a.a. O. S. 145, vgl.

auch Kieser/Reichmuth, a.a.O., Art. 19 Rz. 96).

E. 6.3

Wenn der Beschwerdeführer zur Hauptsache geltend macht,

in seinem Fall liege

- da für seine Kinder keine Ergänzungsleistungen ausgerichtet würden - keine Kumulation/Doppelzahlung (Ergänzungsleistungen und Familienzulagen) im Sinne der ratio

legis von Art. 19 Abs. 2 FamZG vor,

ergibt dies mithin nichts zu seinen Gunsten. Wie ausgeführt hat sich

der Gesetzgeber

in der endgültigen Fassung von Art. 19 Abs. 2 FamZG

für das (alleinige) Abgrenzungskriterium

der (steuerbaren) Einkommensgrenze entschieden und mangels Steuerbarkeit von Ergänzungsleistungen die Bezüger von solchen vom Anspruch ausgenommen.

Für den Ausschluss des Zulagenanspruchs

nach Art. 19 Abs. 2 FamZG muss daher genügen, dass

der Beschwerdeführer nur (aber immerhin) für sich selber

Ergänzungsleistungen bezieht bzw.

im vorliegend streitbetreffenen Zeitraum rückwirkend bezogen hat (vgl. so auch Kieser/Reichmuth, a.a.O. Art. 19 Rz. 98).

Insbesondere kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten, soweit er unter Hinweis auf die Ausführungen in BGE

140 V 433 geltend macht, die

ratio

legis

gehe dahin, durch Koordination mit dem auf Deckung des Lebensbedarfs der Familie gerichteten Regime der Ergänzungsleistungen eine doppelte Entschädigung zu vermeiden; wie erwähnt hatte

der Gesetzgeber in der endgültigen Fassung von Art. 19 Abs. 2 FamZG neben der Einkommensgrenze keine weitere Koordinationsregelung beabsichtigt (vgl. auch Beatrice Renfer, a.a.O. S.

145). Daran änderte auch nichts, wenn der Gesetzgeber bei der Statuierung des Ausschlusskriteriums des Ergänzungsleistungsbezugs

davon ausgegangen sein sollte, dass

Ergänzungsleistungen den Lebensbedarf einer Familie in der Regel

decken, dies jedoch in Ausnahmefällen nicht zutrifft. Denn

beim Ausschluss von Ergänzungsleistungsbezüger von Zulagenanspruch für Nichterwerbstätige

handelte es sich um einen bewussten Entscheid des Gesetzgebers zugunsten einer für die Massenverwaltung praktikablen Lösung; darüber kann sich das Gericht

auch dann nicht hinwegsetzen,

wenn der Entscheid in Einzelfällen zu Resultaten führt, welche als ungerecht empfunden werden können

(Art. 190 der Bundesverfassung; vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_257/2013 vom 25. September 2013 E. 3.2).

Dies gilt vorliegend umso mehr, als aufgrund der Materialien Hinweise darauf bestehen, dass dem Gesetzgeber

bewusst war, dass die gewählte Regelung

allenfalls zum Ausschluss der Anspruchsberechtigung von Versicherten führt,

welche

prinzipiell

Bedarf an Zulagen haben. So wurde bei der Gesetzesberatung darauf hingewiesen, dass Art.

19 Abs. 2

FamZG (dort noch Art. 20 Abs. 2) « nachher nicht so ausgelegt werden kann , dass die Kantone nicht weitergehende Lösungen treffen könnten » (A mt I . Bulletin 2006 N R 245, Votum Egerszegi -Obrist) , was den n auch in Art. 18 FamZV

seinen positivrechtlichen Niederschlag

findet (vgl. E. 3.2.1 hiervor) . Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Kantone die Möglichkeit hätten, den Grundsatz « ein Kind ,

eine Zulage » zu verwirklichen – dann ,

« wenn der politische Wille vorhanden ist und sie diesem Grundsatz auch Rechnung tragen können » (vgl. wiederum A mt I . Bulletin 2006 N R 245, Votum Egerszegi -Obrist) . Jedoch hat der Kanton Zürich soweit ersichtlich bislang keine günstigere Lösung getroffen .

In der Lehre ist

schliesslich anerkannt, dass mit dem Ausschluss der Ergänzungsleistungen beziehbaren nur eine überaus schmale Kategorie von Renten beziehenden (nichtberufstätigen) Personen zugleich Anspruch auf Familienzulagen erheben kann (vgl. Kieser/Reichmuth, a.a.O., Art. 19 Rz . 100).

E. 6.5

Bei diesem Ergebnis braucht nicht näher auf Rz . 607.1 FamZWL

(erstes Lemma) eingegangen zu werden (vgl. E. 3.2.2 hiervor) . Denn der Beschwerdeführer hatte

im vorliegenden

streitbetreffenden Zeitraum unbestrittenermassen Anspruch auf Kinderrenten zur IV-Rente für seine Kinder , womit die Anwendung dieser Verwaltungsweisung zum selben Ergebnis führt .

E. 6.6

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Frage des korrekten (alternativen oder kumulativen) Verfügungsadressaten sei nicht geklärt, wobei insbesondere das Z.____ (Amt für Z .____ Stadt A.____) oder der B.____ (B.____) in Betracht fallen würden (Urk. 2/1 Ziff. 2.6; vgl. auch Urk. 4) , ergibt dies nichts zu seinen Gunsten. Nach Lage der Akten wurden die Zulagen verfügbaren

an ihn adressiert und die Zulagen

direkt an ihn ausbezahlt

(oder mit von ihm geschuldeten Beiträgen an die Ausgleichskasse verrechnet ; vgl. etwa Urk.

2/5/90, Urk. 2/5/98, Urk. 2/5/103, Urk. 2/5/109, Urk. 2/5/113, Urk. 2/5/120, Urk. 2/5/148), weshalb die Verwaltung die Rückforderung verfügung zu Recht an den Beschwerdeführer

(als Leistungsbezüger)

gerichtet hat (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV) .

E. 7

.3

Die Beschwerdegegnerin hat sich zur Frage , ob die Voraussetzungen für einen Erlass erfüllt sind , weder im angefochtenen Entscheid noch

in ihrer Vernehmung geäußert ; sie hat lediglich darauf verwiesen, dass der Beschwerdeführer innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Entscheids um Erlass ersuchen kann (vgl. Urk. 2/2 Dispositiv Ziff. 4 und Urk. 2/4) . Eine Ausdehnung des Anfechtungsgegenstandes auf die Frage , ob die Erlassvoraussetzungen offensichtlich gegeben sind, ist daher nicht vorzunehmen . Anzumerken ist immerhin, dass jedenfalls zweifelhaft ist , ob die Erlassvoraussetzungen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 ATSV offensichtlich erstellt sind .

E. 8

.

Soweit der Beschwerdeführer mit Eingaben vom 27. September 2025 (Urk. 4) und vom 17. November 2025

(Urk. 7) für die Zeit ab Rechtshängigkeit des Verfahrens KA.2025.0006, eventualiter nach Ermessen des Gerichts,

erneut vorzulegen Massnahmen im Sinne einer einstweiligen Ausrichtung von Familienzulagen beantragt, ist darauf hinzuweisen, dass das hiesige Gericht ein entsprechendes Begehren

bereits mit Urteil vom 31. Mai 2024

(Urteil KA.2023.00013

E. 5.3 ; Urk. 2/9)

abgewiesen hat (betreffend den Zeitraum ab 1. Januar 2020) . Dies

ist

höchststrichterlich unbeanstandet geblieben .

Es liegt insofern eine abgeurteilte Sache (res

iudicata) vor.

E. 9

.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit . a ATSG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens fällt die Ausrichtung einer Parteientschädigung ausser Betracht.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Familienausgleichskasse, unter Beilage je einer Kopie von Urk.

4, Urk. 5, Urk. 6/1-3, Urk. 7. - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.